

I.3 Erläuterungen zu besonderen methodischen oder inhaltlichen Fragen der Auswertung

I.3.1 Zur Codierung

Beschreibung des Codierschemas für die Erfassung der Grunddaten

Ein Codierschema stellt die Variablen dar, welche bei jedem Fall (beziehungsweise Entlassenen) mit Werten zu besetzen sind. Das Codierschema orientiert sich dabei an der Leitidee, möglichst viele kriminologisch beziehungsweise für die Beurteilung einer Resozialisierung relevante Informationen aus dem Formblatt VG 59 sowie aus dem Bundeszentralregisterauszug festzuhalten. Entsprechend den Vorgaben des Codierschemas werden die Werte dann über eine speziell erstellte Maske in das Statistikprogramm SPSS eingegeben. Die Entwicklung eines schlüssigen Codierschemas steht immer am Anfang der Überlegungen zur sinnvollen Aufbereitung von Daten. Das an dieser Stelle entwickelte und verwendete Codierschema ist in Kapitel II.1 des Materialbandes II abgebildet. Im Folgenden werden einige Aspekte, die sich nicht rein aus dem Codierschema ergeben, kurz beschrieben.

Allgemeine Angaben zum Probanden

Zu Beginn werden allgemeine Angaben zum Probanden erfasst. Um die Anonymität der untersuchten jugendlichen Straftäter zu gewährleisten, wird mit Hilfe von Variable V1 jedem Probanden eine siebenstellige Identifikationsnummer zugewiesen, aus der kein Rückschluss auf die Person möglich ist. Zu den Grunddaten der Probanden zählen unter anderem, aus welcher Justizvollzugsanstalt die Probanden entlassen werden, in unserem Fall also Rockenberg oder Wiesbaden. Des Weiteren werden das Geburtsdatum, das Geburtsland sowie die Nationalität erfasst. Das Geburtsland und die Nationalität der Probanden werden mittels eines vom Statistischen Bundesamt entwickelten und auch für die vorliegenden Zwecke bestens geeigneten „Staatsangehörigkeitskatalogs“ verschlüsselt. Diese Variablen V4 und V5 („Geburtsland“ und „Nationalität“) geben dementsprechend Auskunft über einen eventuell bestehenden Migrationshintergrund des Probanden, der ebenfalls bei den Grunddaten aufgenommen wird.

Für die Berechnungen bezüglich der Rückfälligkeit wurde während der laufenden Dateneingabe eine weitere Variable eingeführt (Vx). Diese gibt an, welche Angaben aus dem Bundeszentralregisterauszügen hervorgehen im Hinblick auf das für den Haftaufenthalt relevante Bezugsurteil des Probanden. Durch diese Variable wird ersichtlich, ob alle Angaben zum Haftaufenthalt vollständig sind, bei wie vielen Probanden das entsprechende Bezugsurteil fehlt oder wie viele Probanden einen leeren Registereintrag haben.

Zur Erfassung des Migrationshintergrundes

Variable 6: „Migrationshintergrund:

Für die Variable V6¹ gibt es fünf verschiedene Ausprägungen, um den Migrationshintergrund der Probanden möglichst differenziert festzuhalten, sowie eine Ausprägung, die das Fehlen jeglicher Information beschreibt („8888“; kann auftreten, wenn das Formblatt VG 59 nicht

¹ s. hierzu Kapitel II.1 des Materialbandes II.

vorliegt oder entsprechende Angaben nicht festgestellt werden konnten). „0“ beschreibt einen mit Sicherheit nicht vorhandenen Migrationshintergrund, da der Proband in Deutschland geboren ist, eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und sein Name einheimisch klingt.

Die Ausprägung „1“, die selten verwendet wurde, stellt einen höchst wahrscheinlich nicht vorhandenen Migrationshintergrund dar. Diese Variante kommt zum Einsatz, wenn ein Proband beispielsweise einen deutsch klingenden Namen und eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, sein Geburtsort jedoch im Ausland liegt. Die Tatsache eines Geburtsortes im Ausland könnte durch eine Reise oder einen anderweitigen Auslandsaufenthalt der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt zustande gekommen sein, so dass der Proband nicht im eigentlichen Sinne über einen Migrationshintergrund verfügt, sondern (wahrscheinlich) eine kulturell deutsche Sozialisation erfahren hat.

Mit der Ausprägung „2“ wird der indiziell zu vermutende Migrationshintergrund beschrieben. Sollte der Proband sowohl einen Geburtsort in Deutschland als auch eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch beispielsweise sein Name einen Hinweis auf einen zu vermutenden Migrationshintergrund bietet, so wird diese Einordnung „2“ gewählt.

Eine sicherere Vermutung hinsichtlich der kulturellen Sozialisation ist die Ausprägung „3“. Diese kommt zum Einsatz, wenn der Geburtsort im Ausland liegt, der Proband jedoch eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und wahlweise sein Name fremdsprachlich klingt oder jedoch sein Name durchaus deutsch sein könnte, der Geburtsort jedoch relativ unwahrscheinlich auf eine Reise oder einen Auslandsaufenthalt der Mutter zurück schließen lässt. Dies ist beispielsweise der Fall bei jenen Probanden, deren Geburtsort in Kasachstan liegt.

Die Ausprägung „4“ stellt einen mit Sicherheit anzunehmenden Migrationshintergrund dar. Von diesem ist auszugehen, wenn eine vorherige oder zugleich bestehende andere als die deutsche Staatszugehörigkeit vorliegt.

Angaben zum Beginn des Vollzugs und zur Entlassung aus dem Vollzug derjenigen Strafe, die für den Evaluationsbeginn entscheidend ist

Zur Erhebung dieser Daten wird zunächst das Datum der Vollstreckung erfasst sowie dann die „führende“ Straftat, welche aus dem Formblatt VG 59 der jeweiligen Entlassungsanstalt hervorgeht. Ebenfalls werden aus dem Formblatt VG 59 der Justizvollzugsanstalt folgende Informationen verwendet: Art der verbüßten Strafe, also ob es sich um eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe handelt, das Strafmaß und sodann, ob eine Anrechnung von anderen freiheitsentziehenden Strafen stattfand oder ein Widerruf eingelegt wurde.

Im Anschluss werden Angaben zur Festnahme beziehungsweise zur Selbstgestellung der Probanden sowie zur Registrierung von eventuellen Mittätern gemacht. Es folgen Angaben zum eigentlichen Haftaufenthalt, zum Beispiel bezüglich des Beginns der formellen Strafzeit und deren errechneten Endes sowie des Datums der Entlassung. Ebenfalls aufgenommen werden Informationen, die die Entlassung aus der Haft betreffen. Dazu zählen der Entlassungszeitraum, der Grund oder die Art der Entlassung und die Entlassungsadresse.

Allgemeine Angaben zu den Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug

In diesem Abschnitt des Codierschemas werden die Anzahl der Einträge im Bundeszentralregisterauszug, die Anzahl der Einträge im Erziehungsregister (falls überhaupt Einträge vorhanden sind) und die Anzahl der Vermerke (wie zum Beispiel „Nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen“) erfasst. Außerdem wird vermerkt, ob vorherige Entscheidungen bei der aktuellen Entscheidung berücksichtigt wurden.

Des Weiteren werden Daten erhoben, die zur Berechnung des Rückfallzeitraumes benötigt werden. Dazu zählen die Angaben zu den begangenen Straftaten: zum einen die Taten, die zeitlich vor der Straftat liegen, die den Haftaufenthalt im Jahr 2003 begründet hat, zum anderen die Taten, die zeitlich nach dem Haftaufenthalt liegen. Der Rückfallzeitraum kann nun ab dem faktischen Entlassungstag gemessen werden: entweder anhand der ersten Tat nach der Haftentlassung oder anhand der ersten Verurteilung nach der Haft. Damit können Aussagen über die Rückfälligkeit der jugendlichen Straftäter getroffen werden, zum Beispiel, ob der Proband bereits innerhalb eines Monats nach Entlassung aus der Haft wieder straffällig geworden ist oder erst nach Ablauf des individuellen Verlaufszeitraums.

„Kategorie der Eintragung“

Die Variable U2 („Kategorie der Eintragung“) wird für jeden einzelnen Eintrag im Bundeszentralregisterauszug neu erstellt. Da die Spannweite bezüglich der Anzahl der im BZR registrierten Urteile und Eintragungen von 0 bis 14 Eintragungen reicht, existiert 14 Mal „U2“ für jeden Probanden der Untersuchung. Dies hat zur Folge, dass hier 14 Einzelberechnungen erstellt, deren Ergebnisse im Anschluss „manuell“ (also per Hand und Auge) verglichen werden müssen. Dadurch kann letztendlich herausgefunden werden, bei welchem Urteil es (chronologisch betrachtet) zu der für diese Untersuchung relevanten Haftstrafe kam. Diese Berechnung erscheint interessant, um grob festzustellen, wie viel Vorlaufzeit der Proband hatte (mit alternativen Sanktionen wie sozialen Arbeitsstunden, Täter-Opfer-Ausgleich, Bewährungsstrafen etc.), bis es zu dieser Haftstrafe kam. Durch diese Berechnung ist jedoch nicht gesagt, ob es vorher bereits zu einer früheren Haftstrafe gekommen ist. Dafür müssten die Probanden einzeln manuell durchgesehen werden beziehungsweise eine weitere Variable erstellt werden, in der festgehalten wird, zu wie vielen Haftstrafen insgesamt der Proband offensichtlich (anhand des Bundeszentralregisterauszugs) verurteilt wurde und wie sie innerhalb seiner kriminellen Karriere zeitlich zu verorten sind.

Für einige Probanden bedeutet der erste Eintrag im Bundeszentralregister eine Verurteilung, die bereits im Zeitraum zwischen der Entlassung 2003 und der individuellen Beobachtungszeit (die sich aus dem Entlassungsdatum plus drei Jahre und einen Tag errechnet) zeitlich verorten lässt. Hier wurden die für diese Untersuchung wichtigen Informationen über den Haftaufenthalt dem Formblatt VG 59 entnommen. Selten ist bereits die erste Eintragung im Bundeszentralregister nach Ablauf des individuellen Nachuntersuchungszeitraumes zeitlich zu verorten. Auch hier wurden die Informationen dem Formblatt VG 59 entnommen. Ebenso wurde mit jenen Registerauszügen verfahren, die „keinen Eintrag“ aufwiesen.

Einführung der neuen Variable U2a

Diese neu eingeführte Variable erlaubt es uns, die zeitliche Verortung des Eintrages im Bundeszentralregister zu präzisieren. Vor der Einführung dieser Variablen konnten Eintragungen, die innerhalb eines Zeitraumes der Freiheit (aufgrund Hafturlaubes oder einer Strafaussetzung zur Bewährung) liegen, nicht von jenen Eintragungen unterschieden werden, die während des Aufenthaltes in einer JVA zu verorten sind.

Einführung mehrerer neuer Variablen aufgrund des neuen Formblatts VG 59

Für den Entlassungsjahrgang 2006 liegen uns neu gestaltete Formblätter VG 59 vor, die in einigen Punkten Angaben enthalten, die in den Formblättern, die wir für den Entlassungsjahrgang 2003 verwenden konnten, noch nicht oder nicht in dieser Detailliertheit verfügbar waren.

Es werden nunmehr auch Angaben zum Familienstand, zur Anzahl an Kindern, zur Berufsausbildung und hinsichtlich der zuletzt ausgeübten Tätigkeit festgehalten. Weiterhin werden Hinweise und Warnungen vermerkt (etwa zum Drogenkonsum, zu speziellen Krankheiten wie beispielsweise Diabetes oder bezüglich der Tätertrennung). Auch die Anzahl an Vorstrafen wird festgehalten.

Da es sich dabei um wissenschaftlich-pönologisch an sich interessante und relevante Angaben handelt, die auch engen Bezug zur Ausarbeitung und Evaluierung pädagogischer Programme in der Vollzugspraxis haben, haben wir uns dazu entschieden, entsprechende Variablen zu konstruieren und die VG 59-Daten entsprechend umzusetzen. Über die Inhalte dieser Variablen wird in Kapitel I.4 diesen Materialbandes berichtet.

I.3.2 Art, Umfang und Grund der Aktenanalyse

Entsprechend der mit dem auftraggebenden Ministerium vereinbarten methodischen wie sachlichen Festlegung ergibt sich für jeden Entlassenen ein individualisierter Rückfallbeobachtungszeitraum (sogenannter Follow-up) von genau drei Jahren; um verspätete Einträge zu diesem Follow-up möglichst noch auslesefrei berücksichtigen zu können, ist ein Nacherfassungszeitraum von sechs Monaten, individuell für jeden Entlassenen, zusätzlich angehängt.

I.3.3 Probleme bei der Auswertung

I.3.3.1 Probanden, die „keinen Eintrag“ im BZR-Auszug aufweisen, und die Möglichkeiten einer Löschung von Urteilen im BZR-Auszug

Zu den verdeutlichten Befunden über Ersttäter und Vorbestrafte² erschien uns eine wichtige und weit über die vorliegende Untersuchung hinaus bedeutsame Anmerkung erforderlich. In beiden Fällen führten anscheinend Besonderheiten des Bundeszentralregisterrechts dazu, dass infolge sozusagen „stark vorzeitiger“ Löschung von Einträgen die Anteile derjenigen unterschätzt werden, die tatsächlich nicht Ersttäter sind. Es erschien nach unseren Befunden wahrscheinlich, dass der Effekt bei der Erfassungskategorie Ersttäter stärker ausgeprägt war als bei der Erfassungskategorie Vorbestrafte.

In den Registerauszügen waren erstaunlich wenige Einträge aus dem Erziehungsregister vorhanden. Da sehr große Teile der Probanden ein Alter von unter 24 Jahren hatten, selbst zum Entlassungszeitpunkt, hätte eine Löschung nach § 63 Abs. 1 BZRG schon bei alleiniger Sanktionierung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nicht stattfinden können beziehungsweise dürfen. Bei den Probanden handelte es sich aber eben um solche, bei denen gemäß § 63 Abs. 2 BZRG eine zentralregisterpflichtige Eintragung vorlag, welche regelmäßig die Löschung von Einträgen im Erziehungsregister so lange hindert, als die Zentralregistereinträge ihrerseits noch nicht gelöscht sind.

Des Weiteren waren in etlichen Registerauszügen auch keine Zentralregistervermerke mehr eingetragen, die sich auf Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen der Probanden bezogen. Das heißt für einige Probanden, die gerade noch vor relativ kurzer Zeit entweder in der JVA Rockenberg oder in der JVA Wiesbaden eine nicht unerhebliche Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe verbüßt hatten, dass der vom Justizministerium Hessen angeforderte und uns zugeleitete Auszug mit unbeschränkter Auskunft von der Registerbehörde mit dem Vermerk „kein Eintrag“, also sozusagen makellos oder bildhaft gesprochen blütenweiß war. Nicht einmal die letzte Kriminalstrafe der Probanden war noch verzeichnet, obwohl gemäß § 46 BZRG in Fällen solcher Art im Allgemeinen mit Tilgungsfristen von mindestens fünf Jahren oder zehn Jahren zu rechnen gewesen wäre. Es ließ sich bei abstrakter beziehungsweise generalisierter Betrachtung nicht von der Hand weisen, dass in diesen Fällen und in unbekannt vielen anderen Fällen, wo gegebenenfalls Erziehungsregistereinträge schon vor

² An dieser Stelle sei bemerkt, dass mit den uns zur Verfügung stehenden Akten nur von Ersttätern und Vorbestraften gesprochen werden kann, insoweit dies für uns ersichtlich ist. Über Ersteinsitzende und Vollzugswiederkehrer können hier keine Angaben gemacht werden.

der zur Verbüßung führenden Bezugsstrafe gelöscht wurden, entweder hessische Jugendrichter von der nach §§ 97 bis 100 JGG möglichen Variante Gebrauch gemacht haben, den Strafmakel durch Richterspruch für beseitigt zu erklären, oder aber der Generalbundesanwalt auf Antrag oder aufgrund eigener Befassung eine so genannte Registerbegnadigung verfügt hat (§ 49 oder § 63 Abs. 3 BZRG).

Von Seiten des Ministeriums wurden solche Möglichkeiten konkret als eher fernliegend angesehen. Nachfolgende Gespräche unsererseits mit dem Kollegen Jehle, der verantwortlich an der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Bundesrückfallstatistik 2003 und 2010 mitgewirkt hat, führten auf eine andere Spur, der wegen der methodischen, sachlichen und kriminalpolitischen Implikationen für nicht nur landesweite künftige Analysen nachgegangen wurde.

Die Problematik konnte wie folgt zusammengefasst werden: Bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung (gemäß Allgemeinem Strafrecht) und bei der (auch beziehungsweise erst recht) nachträglichen Einheitsstrafenbildung (gemäß Jugendstrafrecht) führt der Umstand, dass der Lauf der oben angesprochenen Tilgungsfrist für spätere Taten auf den Beginn des Laufes der Tilgungsfrist für die erste Tat sozusagen „zurückgesetzt“ wird (vor allem §§ 35, 36, 47, 60 BZRG), zu vorzeitigen Löschungen der Registereintragungen. Diese erscheinen mit Blick allein auf die letzte(n) abgeurteilte(n) Taten aus kriminologischer Forschungssicht wie auch erst recht aus der Sicht der Justizpraxis unglücklich bis unzutraglich.

So kann es nach JEHLEs Erfahrungen mit Fällen aus der Gestaltung der Bundesrückfallstatistik über unsere Fallgestaltungen hinaus sogar dazu kommen, dass für einen im Jugendstrafvollzug einsitzenden Gefangenen das Register schon während des noch laufenden Vollzugs gänzlich bereinigt wird, dass also selbst diejenige Strafe, die er gerade noch verbüßt, nicht mehr notiert ist und er sein weiteres Leben nach der Entlassung gänzlich unbehelligt von Registersorgen (Führungszeugnisproblemen) starten kann. Qua individueller Resozialisierung wird man solches im Einzelfall durchaus begrüßen können, qua auch im Detail genauer Rückfallforschung beziehungsweise Erfolgsmessung etwaiger Zusammenhänge der Vorgeschichte mit dem Verhalten im Beobachtungszeitraum erfreut es weniger.

Was Kriminalstrafen im Projekt betrifft, so konnten von den ursprünglich etwas über 50 Fällen mit unerklärlich sauberem Registerauszug die meisten, in enger Kooperation mit dem Justizministerium, als nicht einschlägig relevant geklärt werden. Es stellte sich heraus, dass sie, hier zusammenfassend gesagt, nicht zur eigentlich relevanten Untersuchungsgruppe gehörten. Jedoch blieben schlussendlich 15 Fälle übrig. Gemessen an der Gesamtzahl der knapp über 360 in die weitere Untersuchung einbezogenen Probanden ist diese Teilmenge doch so gering, dass die Berechnung etwaiger Zusammenhänge von Ersttäterschaft oder Vorbelastung mit späterer Rückfälligkeit jedenfalls in der Größenordnung oder Grundqualität nicht ernsthaft beeinträchtigt erscheint.

Zur genauen Überprüfung, ob es sich um Verfahren mit jugendrichterlicher Entscheidung, den Strafmakel nach § 97 JGG oder nach § 100 JGG zu beseitigen, gehandelt hat, müssten spezielle Aktenanalysen (beispielsweise der gerichtlichen Verfahrensakten oder ergänzend auch der Vollstreckungshefte) durchgeführt werden, was grundsätzlich möglich erscheint, aber im Rahmen des jetzigen Vertrages nicht geleistet werden kann. Zur genauen Überprüfung, ob eine so genannten Registerbegnadigung (§§ 35, 36, 47 oder 60 BZRG)

gewährt worden ist, müsste man ergänzend an die Unterlagen der Registerbehörde beim Bundesamt für Justiz herankommen, was so gut wie ausgeschlossen erscheint.

Vorerst erscheint es daher interessant genug, aber auch hinreichend, einen Bericht über eine mittlerweile angestellte genauere Studie des BZRG selbst sowie der Literatur zum BZRG ergibt. Veröffentlichungen aus jüngster Zeit sind anscheinend nicht vorhanden³, soweit wiederholte eigene Recherchen in den Tübinger Bibliotheken, sodann aber auch über die prinzipiell sowohl sehr ergiebige als auch sehr differenzierte und zeitnah an Veröffentlichungen ausgerichtete Suchmaschine der Bibliotheken des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts ergeben haben.

Wegen der Komplexität und zugleich Kompliziertheit der Materie erscheint es vorzugswürdig, die Analyse Schritt für Schritt durchzuführen.

Schritt 1: Nach § 3 Nr. 1 BZRG sind in das Zentralregister (das frühere Strafregister) folgende Entscheidungen einzutragen: „Strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4-8)“.

Schritt 2: Nach § 4 BZRG gehören zu diesen strafgerichtlichen Verurteilungen solche rechtskräftigen Entscheidungen, durch welche ein deutsches Gericht (also auch ein Jugendgericht) im Geltungsbereich des BZRG wegen einer rechtswidrigen Tat

- auf Strafe erkannt (Nr. 1),
- eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet (Nr.2),
- jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuchs mit Strafvorbehalt verwarnt (Nr.3) oder
- nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden (Nr. 4)

festgestellt hat. Also sind (auch und gerade) unbedingte Jugendstrafen und zur Bewährung ausgesetzte und infolge Widerrufs zum Vollzug führende Jugendstrafen ab 6 Monaten vollumfänglich eingeschlossen.

Schritt 3: Ins Zentralregister gelangen auch Sanktionen, die für sich genommen nur ins Erziehungsregister einzutragen wären. Der § 5 BZRG regelt dazu in Absatz 2: Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist, wird in das Register eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist.

Schritt 4: Nach § 6 BZRG wird auch eingetragen, wenn nachträglich aus mehreren Einzelstrafen eine Gesamtstrafe gebildet (§ 55 StGB) oder eine einheitliche Jugendstrafe (§§ 31 Abs. 2 und § 66 JGG) festgesetzt wird.

³ Die jüngsten und ausführlichsten Erläuterungen waren im Kommentar von Götz und Tolzmann zu finden, auf den sich daher die nachfolgenden Ausführungen weitest gehend stützen. Weitere ältere Schriften wurden zur Sicherheit in allen kritischen Punkten zu Rate gezogen; da sie in der Substanz keine anderen Schlussfolgerungen erfordern als solche, die man aus Götz/Tolzmann ableiten kann, werden sie hier nicht nachgewiesen.

Schritt 5: Nach § 7 Abs. 1 BZRG wird schließlich ins Zentralregister eingetragen, wenn eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Schritt 6 zu den so genannte Folge-Entscheidungen: Nach § 12 Abs. 1 BZRG ist in das Zentralregister u.a. einzutragen der nachträgliche Erlass oder Teilerlass einer Strafe (Nr.3) und nach Abs. 2 (in Verbindung mit § 59b Abs. 1 StGB) diejenige Entscheidung, mit der bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nachträglich auf die vorbehaltene Strafe erkannt wird.

Schritt 7: Erster Fall einer Registerbereinigung: Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BZRG gilt: Stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§ 59b Abs. 2 StGB), so wird die Eintragung über die Verwarnung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt. Diese „Entfernung“ ist dogmatisch nicht dasselbe wie eine Tilgung, ist aber von den Folgen her äquifunktional. Die nach § 59a StGB anzuordnende Bewährungszeit kann zwischen 1 Jahr und 2 Jahren dauern, so dass bei gutem Verlauf relativ rasch ein makelloses Register entstehen kann.

Schritt 8 zu nachträglichen Entscheidungen nach Jugendstrafrecht: Gemäß § 13 Abs. 1 BZRG ist in das Zentralregister unter anderem einzutragen der Teilerlass oder Erlass einer Jugendstrafe (Nr. 4) und die Beseitigung des Strafmakels (Nr. 5) sowie der Widerruf der Aussetzung einer Jugendstrafe oder eines Strafrestes und der Beseitigung des Strafmakels (Nr. 6). Danach wäre auf den ersten Blick davon auszugehen, dass man eben gerade Fälle der Beseitigung des Strafmakels (§§ 97 und 100 JGG) dem Registerauszug eines Probanden bei unbeschränkter Auskunft entnehmen können müsste, jedoch ist dem nicht unbedingt so (wie später bei Schritt 13 gezeigt wird). Ergänzend wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BZRG die primäre Verhängung einer Einheitsstrafe (§ 30 Abs. 1 JGG) in das Zentralregister eingetragen.

Schritt 9: Zweiter Fall einer Registerbereinigung: Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 BZRG wird die Eintragung über einen Schuldspruch (§ 27 JGG) aus dem Register entfernt, wenn der Schuldspruch entweder nach § 30 Abs. 2 JGG getilgt wird (Nr. 1) oder wenn er nach §§ 31 Abs. 2, 66 JGG in eine Entscheidung einbezogen wird, die in das Erziehungsregister einzutragen ist. Unter der Perspektive einer unbeschränkten Registerauskunft müsste dann aber wenigstens die Folge-Eintragung im Erziehungsregister in dem jeweils angeforderten Auszug vermerkt sein.

Dazu muss § 61 BZRG in Betracht gezogen werden. Gemäß § 61 Abs 1 werden Eintragungen im Erziehungsregister nur ausgewählten Behörden erteilt. Ministerien sind dabei nicht genannt. Für unser Projekt am nächsten kommt die Nr. 1: Sie nennt Strafgerichte und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs. Wenn die Dienststelle Bundeszentralregister beim Bundesamt der Justiz das Hessische Justizministerium nicht „als“ Ministerium, d. h. als oberste Landesbehörde (wichtig für die unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BZRG, aber eben nicht für die Auskunft aus dem Erziehungsregister) eingestuft haben sollte, sondern (nach unserer Meinung korrekterweise) in seiner Eigenschaft als oberste Landesbehörde des Strafvollzuges (Landesjustizverwaltung als Aufsichtsbehörde nach § 151 Abs 1 StVollzG), dann hätten wir Erziehungsregistermeldungen erhalten müssen. Ergänzend ist § 61 Abs. 1, Einschub vor Nr. 1, zu beachten. Dieser Einschub lautet „unbeschadet der §§ 42a, 42c“ BZRG. Bei § 42a handelt es sich um eine für

wissenschaftliche Zwecke angeforderte Auskunft. Sie ist, neben anderen Erfordernissen, dann zu erteilen, „wenn das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt“.

Es dürfte die Anforderung von (an sich) unbeschränkten Auskünften (auch) aus dem Erziehungsregister seitens der Dienststelle Bundeszentralregister beim Bundesamt der Justiz keiner der beiden Ausnahmekategorien zugeordnet worden sein. Dies wäre, soweit möglich und von Interesse für die (künftige) Praxis und Rechtspolitik im Bereich der Vollzugsforschung, genauer zu eruieren. Wenn unsere Vermutung sich für die bisherigen Auskünfte im Ergebnis als zutreffend herausstellen sollte, wäre ein unbestimmte (gewiss aber nicht große) Teilmenge von tatsächlich durch die Gerichte gegenüber den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 getroffenen Entscheidungen nicht mitgeteilt worden und damit auf Dauer der Analyse entgangen.

Selbst für den Fall einer sozusagen „wirklich unbeschränkt unbeschränkten“ Auskunft (auch) aus dem Erziehungsregister wären dann die besonderen Tilgungsregeln zu beachten.

Zunächst einmal gilt gemäß § 63 Abs. 1 BZRG, dass Eintragungen aus dem Erziehungsregister entfernt werden, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat. Dies war wie schon gesagt nur, aber immerhin, bei einem kleinen Teil der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 und des Entlassungsjahrgangs 2006 der Fall.

Die Entfernung verhindernd wirkt der Umstand (gemäß § 63 Abs. 2 BZRG), dass im Zentralregister noch eine dort nicht zur Tilgung anstehende Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist. Alle Probanden in unserer Untersuchung hatten qua Projektdesign gerade kurzfristig die Verbüßung entweder (mehrheitlich) einer Jugendstrafe oder (minderheitlich) einer Freiheitsstrafe hinter sich. Daher läge es sehr nahe, dass wir alle Eintragungen in den Registerauszügen hätten zur Kenntnis erhalten müssen.

Jedoch ist dann sozusagen „potentiell gegenwirkend“ § 63 Abs. 3 Satz 1 BZRG zu beachten. Danach kann die Registerbehörde auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. Das öffentliche Interesse tritt beispielsweise zurück, wenn der Verbleib der Eintragung im Register, gemessen an den Tatumständen, der Persönlichkeitsentwicklung und dem veränderten Sozialverhalten des Probanden seit der Verurteilung beziehungsweise Verbüßung der Strafe eine besondere Härte darstellen würde, also etwa direkt als schädlich für die Wiedereingliederung (Resozialisierung) gerade eines jungen Menschen zu betrachten wäre. Irgendwelche Zahlen zur Häufigkeit einer solchen Registerbereinigung, und seien es auch gänzlich unbelastbare, konnten wir bislang nicht finden.

Wir meinen (ohne wissenschaftlichen Anspruch), dass wenn nicht gar keine, so doch nur wenige Probanden der Entlassjahrgänge 2003 und 2006 von einer solchen Regelung profitiert haben werden. Es könnten am ehesten noch ersteinsitzende Erstverurteilte gewesen sein. Aber immerhin: Wenn es überhaupt der Fall gewesen sein sollte, dann würden auch wenige Fälle sich zusammen mit Fällen aus anderen Bereinigungsregelungen doch insgesamt zu einer merklichen Teilmenge der insgesamt Entlassenen aufsummiert haben können. Solches würde sich auf die Berechnung einer „exakten“ Rückfallquote aus evaluativer Sicht (der wissenschaftlichen Pönologie, der an genauen Ergebnissen interessierten Vollzugspraxis und der an vergleichender Aufsicht interessierten Aufsichtsbehörde) nachteilig (d.h. die Rückfälligkeit „künstlich“ vermindernd) auswirken.

Schritt 10: Nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 BZRG gilt, dass von Eintragungen in das Zentralregister, auch von solchen, die nicht ein Führungszeugnis aufzunehmen sind, unbeschränkte Auskunft (auch) den „obersten Bundes- und Landesbehörden“ zu erteilen ist. Dies ist bei den für das Projekt eingeholten Auskünften tatsächlich geschehen. Wie bei Bedarf detailliert dargelegt werden kann, traf es für einen großen Anteil der zu den Probanden eingetragenen Entscheidungen zu, dass sie nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen waren (laut ausdrücklichem Vermerk bei den jeweiligen Einzeleintragungen, den wir im Auswertungsdatensatz eingetragen haben und separat ansprechen können). So betrachtet sind für das Projekt sehr viele Entscheidungen der Rückfallanalyse zugänglich, die bei beschränkter Auskunft die erkennbare Rückfallquote sehr stark vermindert hätte.

Schritt 11: Tilgungen im Zentralregister und deren Folgen: Gemäß § 45 Abs. 1 BZRG (Besonderheiten nach Abs. 2 sind bei unseren Probanden nicht relevant) gilt, dass Eintragungen über Verurteilungen (§ 4 BZRG) nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt werden.

Bei unseren Probanden kommt eine Reihe von Möglichkeiten nach § 46 BZRG in Betracht. Gemäß den Analysen der Daten im Projekt handelt es sich vordringlich um die folgende Auswahl:

- § 46 Abs. 1 Nr. 1b BZRG: Tilgungsfrist von 5 Jahren bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist; im Projekt etwa erstmals nach allgemeinem Strafrecht verurteilte und einsitzende Heranwachsende.
- § 46 Abs. 1 Nr. 1c BZRG: Tilgungsfrist von 5 Jahren bei Verurteilung zu Jugendstrafe von nicht mehr als 1 Jahr; im Projekt trifft dies auf etliche Probanden zu, eher auf Jugendliche als auf Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt wurden.
- § 46 Abs. 1 Nr. 1d BZRG: Tilgungsfrist von 5 Jahren bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als 2 Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Solches trifft für eine Teilmenge der Probanden in unserer Untersuchung zu, wobei es im Falle einer primären Strafaussetzung um solche Fälle geht, die wegen Widerrufs in den Jugendstrafvollzug kamen (§ 26 Abs. 2 JGG, mit Registerfolge nach § 13 Abs. 1 Nr. 6 BZRG).
- § 46 Abs. 1 Nr. 1e BZRG: Tilgungsfrist von 5 Jahren bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist. Solches trifft auf eine weitere Teilmenge der Probanden in unserer Untersuchung zu.
- § 46 Abs. 1 Nr. 1f BZRG: Tilgungsfrist von 5 Jahren, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist. Solche Eintragungen haben wir in keinem Registerauszug gefunden. Daraus könnte man in erster Annäherung den Schluss ziehen, dass es in Hessen für die Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 keine derartigen Entscheidungen von Jugendrichtern gegeben haben kann, dass also die von uns aufgeworfene Problemkonstellation gar nicht wirklich relevant ist. Doch dem ist nicht so, wie gleich unten zu zeigen sein wird.
- § 46 Abs. 1 Nr. 2a BZRG: Tilgungsfrist von 10 Jahren im Regelfall einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten bei Voreintragungen. Das gibt es bei wenigen Probanden in unserer Untersuchung.

- § 46 Abs. 1 Nr. 2b BZRG: Tilgungsfrist von 10 Jahren bei einer Verurteilung zwischen 3 Monaten und 1 Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe oder Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist. Auch dies gibt es bei einigen Probanden in unserer Untersuchung.
- § 46 Abs. 1 Nr. 2c BZRG: Tilgungsfrist von 10 Jahren bei einer Verurteilung zu Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr (es sei denn, es liege ein Fall von Nr. 1d, e oder f vor). Dies gibt es ebenfalls bei einigen Probanden in unserer Untersuchung.
- § 46 Abs. 3 BZRG: Tilgungsfrist von 20 Jahren bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe von mehr als ein Jahr. Dies kommt bei den Probanden unserer Untersuchung in ganz wenigen Fällen, aber doch immerhin auch, vor.
- § 46 Abs. 4 BZRG: Tilgungsfrist von 15 Jahren „in allen übrigen Fällen“, von denen es auch ein paar in unserer Untersuchung gibt.
- Fristverlängerungen sozusagen kann es schließlich in verschiedenen Varianten gemäß § 46 Abs. 2 und Absatz 3 BZRG geben, die hier nicht im Detail erläutert zu werden brauchen.

Alles in allem: Die meisten Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 haben Strafen erhalten, aufgrund derer sie mindestens mit Tilgungsfristen von fünf Jahren belastet waren. Daher hätten wir, so betrachtet, kaum „makellose“ Registerauszüge erhalten dürfen. Diese Überlegung führt zur Prüfung des eventuellen Einflusses möglicher Mitteilungs-Beschränkungen, über die oben angesprochenen Fälle der „Entfernung“ von Einträgen im Register hinaus, und noch vor einer eventuellen Tilgung. Zwei Fälle sind hier besonders relevant:

Schritt 12: Nach § 41 Absatz 3 Var. 1 BZRG gibt es spezielle Auskunftsbeschränkungen in Fällen von „Therapie statt Strafe“. Entscheidungen primärer Zurückstellung der Strafvollstreckung und Entscheidungen sekundärer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe (§§ 35, 38 BtMG) werden zwar gemäß § 17 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 im Register eingetragen; jedoch erhalten davon allein Strafgerichte und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen Auskunft. Dies könnte die sehr geringe Zahl von Einträgen bei den Probanden unserer Studie bezüglich entsprechender Maßnahmen erklären, die vielleicht „Ausreißer“ waren insofern, als entweder § 35 oder aber § 38 BtMG nur im Zusammenhang mit einem Widerruf zu finden waren.

Schritt 13: Nach § 41 Abs. 3 Var. 2 BZRG gibt es dieselben Auskunftsbeschränkungen wie in Schritt 12 bei Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt worden ist. Diese werden allein noch Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten mitgeteilt.

Es kann mithin in unserer Studie durchaus so sein, wie uns hessische Bewährungshelfer berichtet hatten, dass hessische Jugendrichter gar nicht so selten von einer solchen Lösung Gebrauch machen: Entsprechende Entscheidungen würden, auch bei Einholung von „an sich“ unbeschränkter Auskunft durch eine oberste Landesbehörde (Ministerium als solches oder die Vollzugsabteilung als oberste Vollzugsbehörde im Sinne des BZRG) aus dem Register nicht ersichtlich werden, also trotz Vorhandensein als nicht existent behandelt.

Über diese „Registerverluste“ hinaus sind abschließend noch Eigentümlichkeiten der Fristenregelung zu beachten, die sich gegebenenfalls ganz erheblich bei jungen Gefangenen auswirken können, die Einheitsjugendstrafen nach Jugendstrafrecht erhalten haben.

Schritt 14: Die Basisregelung im BZRG scheint dafür zu sorgen, dass Wiederholungstäter das Risiko laufen, dass mit fortdauernder krimineller Karriere ihre gesamten Verurteilungen im Zentralregister erhalten bleiben. Für die Forschung würde dies den günstigen Effekt haben, dass man sozusagen ausfallfrei die Verurteilungsgeschichte nachzeichnen könnte. Es geht um die so genannte Ablaufhemmung. § 37 und § 38 BZRG regeln hierzu bezüglich des Führungszeugnisses mehrere Fälle, von denen die im Projekt potentiell besonders relevanten hier hervorgehoben werden sollen. Nach § 38 Abs. 1 BZRG bleiben im Falle von mehreren Verurteilungen alle für das Führungszeugnis relevant, solange eine davon in das Führungszeugnis aufzunehmen ist.

Schritt 15: Die Basisregelung gilt jedoch ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 2 nicht für weniger schwere Verurteilungen, nämlich u.a.

- nach Nr. 2 für Verwarnungen mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 1 BZRG),
- Schuldprüche nach § 27 JGG (in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 2 BZRG),
- Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als 2 Jahren, wenn die Vollstreckung dieser Strafe oder eines Strafrests gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt wurde (§§ 17,18,21,88 JGG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 3 Var. 1 BZRG) oder
- wenn die Vollstreckung nach § 35 BtMG zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist (in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 3 Var. 2 BZRG),
- schließlich bei Verurteilungen zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt und diese Beseitigung nicht widerrufen worden ist (§§ 97, 100 JGG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 BZRG).

Ergänzend kommt die Ausnahme nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 BZRG hinzu: Nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind auch bei Wiederholungstätern solche Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist.

Alle derartigen Sanktionen sind teils nach BZRG, teils nach VG 59 bei den Probanden unserer Studie verhängt worden. Die Frage ist nun im nächsten Schritt, was diese Regelungen zur Führungsaufsicht für Auskünfte aus dem Zentralregister bedeuten.

Schritt 16: Zur Feststellung der Fristen und der Ablaufhemmung bezüglich Registerauskünften regelt § 47 Abs. 2 Satz 2 BZRG, dass § 37 Abs. 1 BZRG entsprechend gilt.

Diese Regelung betrifft die Fälle des § 45 StGB (Verlust bestimmter bürgerlicher Rechte), welche in unserem Projekt nicht vorkamen.

Jedoch trifft § 47 Abs. 2 Satz 1 BZRG eine zur Regelung des § 37 Abs. 2 BZRG direkt parallele Regelung im Falle noch nicht erledigter Vollstreckungen: Die Tilgungsfrist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, dass die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 StGB genannten Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist.

§ 47 Abs. 3 BZRG enthält eine weitere parallele Regelung zum Führungszeugnis für Wiederholungstäter: Danach sind im Falle von mehreren im Register eingetragenen Verurteilungen Tilgungen erst dann zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Tilgungsvoraussetzungen vorliegen. Da auf die Ausnahmeregelungen des § 38 BZRG nicht explizit verwiesen ist, sollte man annehmen können, dass damit im Falle von unbeschränkter Auskunft auch kleinere Verurteilungen bei Wiederholungstätern vergleichsweise lange sichtbar bleiben werden.

Jedoch wird nun, in den beiden letzten Schritten der Analyse, die besondere Regelung des Beginns der Frist bei Gesamtstrafen oder Einheitsjugendstrafen bedeutsam. Nach § 47 Abs. 1 BZRG gelten für die Feststellung und Berechnung der Tilgungsfristen die §§ 35 und 36 zur Führungsaufsicht entsprechend.

Schritt 17: Gemäß dem für das Projekt wesentlichen § 35 Abs. 1 BZRG (Abs. 2 kann hier vernachlässigt werden) ist in Verbindung mit § 47 Abs. 1 BZRG und dann § 34 BZRG allein die neue Entscheidung für die Fristen der Nicht(mehr)aufnahme ins Register relevant, wenn ein Fall der Gesamtstrafe (§§ 53 ff. StGB) oder eine einheitliche Jugendstrafe (§ 31 JGG) gebildet oder nach § 30 Abs. 1 JGG auf Jugendstrafe erkannt worden ist.

Dies spricht auf den ersten Blick, umgangssprachlich formuliert, für eine „Verlängerung“ der Auskunftsmöglichkeit. Denn durch den Pauschalverweis sind auch die im Projekt wichtigen Fälle der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe (§ 55 StGB, im Projekt selten) oder einer Einheitsjugendstrafe unter voller Durchbrechung der Rechtskraft früherer Entscheidungen (§ 31 Abs. 2 JGG) vollständig mit in die Regelung einbezogen. Ferner sind nach der Literatur die Fälle einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach § 460 StPO beziehungsweise einer einheitlichen Jugendstrafe nach § 66 JGG mit geregelt.

Allerdings wirkt sich nun im letzten Schritt die Regel, wann in solchen Fällen der Beginn der Frist anzusetzen ist, massiv „gegenwirkend“ aus:

Schritt 18: Nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 BZRG beginnt die Ablaufsfrist mit dem Tag des 1. Urteils nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BZRG zu laufen. Diese Rückbeziehung auf den Tag des 1. Urteils gilt gemäß § 36 Abs. 2 BZRG ausdrücklich auch in den Fällen einer (auch nachträglichen) Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB) oder Verhängung einer einbeziehenden Einheitsjugendstrafe (§ 31 Abs. 2 JGG) oder der nachträglichen Verhängung der Jugendstrafe des § 30 JGG bei anfänglichem alleinigem Schuldspruch gemäß § 27 JGG.

Konsequenz aus Schritten 17 und 18: Unter anderem hat dies die Folge, vom Projekt her betrachtet, dass bei jungen Gefangenen, der schon „länger als Straftäter gerichtskundig aktiv“ waren, und bei denen mehrfach hintereinander mit sozusagen zugleich gebührendem Abstand einbeziehende Urteile ergangen sind, eine Art von „beschleunigter Bereinigung des Zentralregisters wie des Erziehungsregisters“ stattfindet. Der Tag ihres ersten, gegebenenfalls schon Jahre zurückliegenden und in eine Gesamtentscheidung oder in mehrere hintereinander gestaffelte Gesamtentscheidungen einbezogenen Urteils bestimmt die Ablaufsfrist aller späteren Verurteilungen mit.

Diese ganz erhebliche Regelung konterkariert sozusagen die andere und oben genannte Regelung, auf die man sich bei üblicher Annäherung an Registerfragen konzentriert (s. Schritte 14 und 18), dass nämlich frühere an sich tilgungsreife Verurteilungen im Register erhalten bleiben, sofern eine spätere Verurteilung ihrerseits noch nicht tilgungsreif ist.

Aus diesem Umstand folgt, dass es tatsächlich im Extremfall sogar geschehen kann, dass ein Registerauszug mit unbeschränkter Auskunft korrekt den Vermerk trägt „keine Eintragung“, während der Proband, der mehrere Vorstrafen hat, wegen seiner letzten Verurteilung aktuell noch im Jugendstrafvollzug die letzte rechtskräftig verhängte (Einheits)Jugendstrafe verbüßt.

Natürlich kann es dann erst recht geschehen, dass die Bereinigung des Zentralregisters alsbald nach der Entlassung aus dem Vollzug wirksam wird.

In der Literatur wird ausdrücklich insoweit von einer „Besserstellung von Jugendlichen“ (scil.: sowie auch nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden) gegenüber Erwachsenen und nach allgemeinem Strafrecht behandelten Heranwachsenden gesprochen (Götz/Tolzmann RN 9 zu § 36 BZRG)

Zusammenfassende Schlussbetrachtung der Analyse:

Aufgrund dieser Zusammenschau komplexer Bundeszentralregisterregeln ist es prinzipiell möglich, dass

➤ Eintragungen im Erziehungsregister und im Zentralregister, die noch nicht tilgungsreif sind und „an sich“ bei Ersuchen um Erteilung einer unbeschränkten Auskunft mitgeteilt werden müssten, konkret doch nicht mitgeteilt werden, weil die um Auskunft ersuchende Stelle nicht zu den „wirklich alles“ erhaltenden Stellen gehört, wozu nur die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften zum Zwecke der Strafverfolgung gegen einen Beschuldigten zählen; und es ist prinzipiell ebenso möglich, dass

➤ Eintragungen im Erziehungsregister und im Zentralregister (namentlich) im Falle der nachträglichen Bildung von Gesamtstrafen beziehungsweise von frühere Urteile einbeziehenden Einheitsjugendstrafen schon getilgt werden, wenn die letzte (und gegebenenfalls erhebliche Verurteilung und Bestrafung) für sich genommen noch lange nicht tilgungsreif wäre.

Beide Grundkonstellationen sind in vielfachen Einzelvarianten oder Mischungen in unserem Projekt relevant.

Dies kann zu einer Verzerrung des Bildes vor allem mit Blick auf die Zuordnung eines jungen Gefangenen zur Kategorie entweder des ersteinsitzenden Ersttätlers oder des ersteinsitzenden Wiederholungstätlers, oder unter Umständen sogar zur Kategorie des Vollzugs-Wiederkehrers führen.

Anders ausgedrückt bedeutet dies im Kern,

➤ dass junge entlassene Gefangene gemäß dem sie betreffenden BZR-Auszug überhaupt nicht verurteilt/bestraft worden sind: Dies sind die Fälle des vollständig „makellosen“ Registerauszugs (wo dann allein der Eintrag im Formular VG 59 weiter hilft, aber eben sämtliche Detailinträge zur „kriminellen Karriere“, die man aus einem Registerauszug entnehmen könnte, allenfalls rudimentär abgebildet sind), beziehungsweise

➤ dass junge entlassene Gefangene gemäß dem sie betreffenden BZR-Auszug als Erstverurteilte in den Jugendstrafvollzug gelangt sind, weil eine gegebenenfalls vorhanden gewesene „Latte“ von Vor-Eintragungen infolge der besonderen Ablauffristen bei wiederholter nachträglicher Einheitsjugendstrafenbildung in der Zwischenzeit bereits entfernt worden ist. Selbstredend gilt derselbe Prozess jeweils „rückblickend“ für offiziell zweifach Verurteilte, dreifach Verurteilte und so fort. In solchen Fällen kann man bei der Auswertung der Registerauszüge immerhin, aber eben doch nur, einen im Einzelnen nicht bestimmbar

Teil der „kriminellen Karriere“ anhand der Details der eingetragenen Urteile erfassen. Insgesamt bedeutet dies,

- dass eine unbestimmte und ohne direkten Aktenzugriff (namentlich auf Strafakten und Vollstreckungshefte) auch dezidiert nicht bestimmbar Teilmenge von (jungen) Straftätern, im Projekt von jungen Straftentlassenen offiziell als „weniger straffällig“ und durch eine kürzere/geringere „kriminelle Karriere“ charakterisiert dargestellt wird als dies „wirklich“ der Fall war beziehungsweise ist. Auf den ersten Blick folgt daraus,
- dass solche Phänomene sicher für die Vorgeschichte der Probanden bis zur Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug von Bedeutung sind, jedoch auf den zweiten Blick auch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann,
- dass sie entsprechend für die Erfassung neuer Straffälligkeit im Beobachtungszeitraum seit der Entlassung aus der JVA Rockenberg oder der JVA Wiesbaden Relevanz haben. Es könnten mithin in der Zeit bis zur Ziehung der Registerauszüge (Drei Jahre Verlaufszeit und ½ Jahr Überhang = mindestens 3 ½ Jahre Gesamtzeit) neue Verurteilungen stattgefunden haben, in denen noch laufende Fälle von Strafrechtsaussetzung zur Bewährung (§ 57 StGB, § 88 JGG), die auf einer Einheitsjugendstrafe beruhen, in eine neue Einheitsjugendstrafe einbezogen worden sind, und vor der Ziehung aus dem Register verschwunden sind, weil seit dem Tag der allerersten Verurteilung inzwischen die Tilgungsfrist abgelaufen ist. Wenn dem so ist/wäre, würden die nach amtlichen Angaben „gemessenen“ Rückfallquoten in einem unbestimmten und ohne Aktenanalyse auch dezidiert nicht bestimmbar Ausmaß von der „wirklichen Wirklichkeit“ abweichen. Aus diesem auch für die Justizpraxis und die Rechtspolitik bedeutsamen wissenschaftlich-pönologischen Befund folgt schlussendlich,
- dass weder Vorstrafenbelastungen noch Rückfallentwicklungen hundertprozentig verlässlich mithilfe von regulären Registerauszügen aus dem BZR bestimmt werden können,
- dass mithilfe von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen wie insbesondere des Formblatts VG 59 ein kleiner Teil der Lücken aufgefüllt beziehungsweise der Mängel ausgeglichen werden kann, und ferner, für die Gesamtbewertung nicht unwichtig,
- dass alle Lücken/Mängel strukturell in dieselbe Richtung weisen, nämlich auf eine „Unterbelichtung“ der kriminellen Belastung von (jungen) Straftätern im Rückblick wie in der Rückfallerhebung.

Das bedeutet: Man erhält mithilfe der Auswertung von Registerdaten so etwas wie gesicherte Mindestwerte der Vorbelastung und der Rückfälligkeit.

Sie führen methodisch betrachtet dazu, dass beispielsweise bei bivariaten und multivariaten Zusammenhangsberechnungen die erhaltenen Korrelationen oder sonstigen Kennwerte der schließenden Statistik im Zweifel „wirklich noch stärker“ sind als durch die Berechnungen ausgewiesenen.

Anders ausgedrückt: Die Befunde aus den wissenschaftlichen Erhebungen können dergestalt theoretischen Betrachtungen sowie praktischen Planungen zugrunde gelegt werden, dass man von der tatsächlichen Existenz bestimmter Zusammenhänge ausgehen darf, geleitet von der Hintergrundannahme, dass sie in Wirklichkeit noch etwas enger beziehungsweise wirksamer sind als durch die Berechnungen ausgewiesen.

Für das Team ist es eine offene Frage, ob und wie die Forschungsteams, welche die Bundesrückfallstatistik methodisch geplant und dann mit dem BMJ und mit der Dienststelle BZR verwirklicht haben, den vorstehend beschriebenen „Klappen“ vor einer umfassenden und detailgetreuen Erfassung der „Rückfälligkeit“ bei den dort knapp 950.000 einbezogenen Fällen sozusagen entgegen konnten. Infolge von mehrfach abgesicherten

Anonymisierungsstrategien aufgrund mathematischer Algorithmen wurde dort ein Systemdatensatz aus dem BZR-Bestand für die wissenschaftliche Auswertung generiert. Infolge dieser Anonymisierung kann es durchaus sein, dass nach Recht und Gesetz selbst die Begrenzungen, die § 42a selbst (beziehungsweise auch) für Auskünfte für wissenschaftliche Zwecke vorsieht, dort nicht eingehalten zu werden brauchten und faktisch nicht eingehalten wurden.

Die im methodischen Teil des Forschungsberichtes zu findenden Formulierungen (Jehle/Heinz/Sutterer 2003, S. 13 f.) deuten darauf hin, dass die Forscher alle (noch nicht endgültig getilgten) Eintragungen verwerten konnten, mithin auch solche, die bei Registeranfragen qua unbeschränkter Auskunft dennoch regulär nicht mitgeteilt würden, es sei denn an Strafgerichte oder Staatsanwaltschaften zum Zwecke einer erneuten Strafverfolgung des Beschuldigten.

I.3.3.2 Problematische Schweregrade im DESTATIS-Schlüssel

Notwendige Veränderungen der im Destatisschlüssel vorgegebenen Schweregrade

Es hat sich bei einer der wiederholten Schlüssigkeitüberprüfungen der Daten des Entlassungsjahrgangs 2003 zu unserer nicht geringen Überraschung herausgestellt, dass einige Paragraphen in der amtlichen Codieranweisung des Statistischen Bundesamtes (Firmierung in der Öffentlichkeitsarbeit seit wenigen Jahren unter „DESTATIS“) für die Rechtspflegestatistiken, jedenfalls bei der uns elektronisch übermittelten und dann unseren Auswertungen zugrunde gelegten Version, in Bezug auf den von uns dann so bezeichneten Destatisschlüssel mit Schweregraden versehen sind, die nicht mit dem im StGB genannten Strafraumen übereinstimmen.

Festzuhalten ist insbesondere, dass häufig die Kategorie „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“ (Schweregrad f=11) im Destatisschlüssel fälschlicherweise verwendet wird, es sich aber in der Regel hier um niedrigere Strafraumengruppen handelt.

Beispielsweise soll „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ laut dem uns vorliegenden Destatisschlüssel in allen Fällen mit der Schwere f=11 codiert werden, was die für die Dateneingabe zuständigen Hilfskräfte zunächst denn auch treu und formal korrekt umgesetzt hatten. Das Strafgesetzbuch sieht jedoch tatsächlich für einfache Fälle des § 113 eine „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe“ vor (d. h. nur die Schweregrad o=03); selbst für besonders schwere Fälle wird lediglich eine „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ gefordert (was der Schweregrad k=07 entspricht).

Ebenfalls mit f=11 soll der Hausfriedensbruch nach § 123 StGB codiert werden. Das Strafgesetzbuch sieht für den Hausfriedensbruch eine „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“ vor (was der Schweregrad p=02 entspricht).

Im umgekehrten Sinne sieht der Destatisschlüssel eine Schwere von p=02 für Beleidigung vor (was der „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“ entspricht), während das Gesetz eine „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe“ fordert (Schweregrad o=03).

Für die Eingabe des Entlassungsjahrgangs 2006 wurden die Schweregrade in korrigierter Form, also entsprechend der aktuell geltenden Fassung der Strafraumen des Strafgesetzbuchs, aufgenommen. Um die genaue Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den früheren Ergebnissen herstellen zu können, mussten wir die Schweregrade aller Deliktverwirklichungen des Entlassungsjahrgangs 2003 gegenkontrollieren und erforderlichenfalls korrigieren, und darauf aufbauend etliche Variablen und Zusammenhänge entsprechend neu berechnen. Insgesamt verhält es sich mit den Problemen der Schwereerfassung und Schweregewichtung von Straftaten wie folgt:

Bei der Beurteilung der Schwere von Straftaten empfiehlt es sich, verschiedene Schweregrade anzuwenden. Bis zu einem gewissen Grad vermitteln schon die Deliktstufen nach VG 59 oder nach BZR, auf der Basis des StGB und der Tatbestände vieler (für unser Projekt aber nur in Ausschnitten relevanter) so genannter Nebenstrafgesetze, einen entsprechenden Eindruck.

Jedoch liegt auf der Hand, dass sich hinter strafrechtlich völlig korrekten Verurteilungen wegen desselben Straftatbestandes ein faktisch ganz erheblicher Spielraum von Schwere verbergen kann, und dass erst recht Taten, die dogmatisch einer Grunddeliktstufen unterfallen, faktisch viel schwerer wiegen können als Taten, die einer Qualifikationsstufen unterfallen. Um zwei vom Grundverständnis her einfache, die Lage aber drastisch verdeutlichende Beispiele zu nehmen:

- Wenn ein junger Täter einem Opfer mit einem Faustschlag den Kiefer bricht, so dass das Opfer wiederholt operiert werden muss und auch mehrfach im Krankenhaus liegt, am Ende aber alles ohne Dauerschäden verheilt, dann handelt es sich um eine einfache Körperverletzung nach dem Grundtatbestand des § 223 StGB.

- Wenn drei junge Täter einem Opfer auflauern und ihm durch Faustschläge auf den Körper Schmerzen zufügen und zudem „blaue Flecken“ hervorrufen, begehen sie den Qualifikationstatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB.

„Tatsächlich“ wird jedoch niemand ernstlich bestreiten wollen, dass die realen Folgen für das erste Opfer viel schwerer gewesen sind als für das zweite Opfer.

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik war schon verschiedentlich erwogen worden, bei der Codierung der erfassten Straftaten auch ein einfaches, für die Praxis handhabbares, aber doch für Belange der Inneren Sicherheit und der Rechtspolitik beziehungsweise Kriminalpolitik hinreichend aussagekräftiges Schwereschema zusätzlich anzuwenden.

Bei den körperlichen Folgen von Delikten sähe ein solches Schema beispielsweise wie folgt aus:

- 0 = keine Körperschäden,
- 1 = leichte Beeinträchtigungen (keine Behandlung nötig),
- 2 = ambulant behandelte Schäden,
- 3 = (teil-)stationär behandelte Schäden,
- 4 = Dauerschäden (zum Beispiel Lähmung),
- 5 = Tod.

Wahrscheinlich wird es auch bei der in den kommenden Jahren angewendeten „PKS neu“ nicht zu einer solchen Regelung kommen.

In der vorliegenden Untersuchung können wir weder aus den BZR-Auszügen noch aus den VG 59- Bögen substantielle Schwerekategorien für psychische Schädigungen, materielle/finanzielle Schädigungen oder körperliche Schädigungen entnehmen. Dies war von Anfang an klar.

Daher haben wir uns dazu entschieden, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) entwickelten Codierschemata für eine sozusagen abstrakt orientierte Schwerebestimmung einzusetzen, sie gegebenenfalls für eigene Zwecke zu ergänzen beziehungsweise weiter zu modifizieren.

DESTATIS hat alle Straftatbestände des StGB und wichtige Straftatbestände von Gesetzen aus dem so genannte Nebenstrafrecht (wie etwa StVG oder BtMG) nach jeder dogmatisch denkbaren Strafmaßvariante aufgeschlüsselt und dann die diversen gesetzlichen Strafandrohungen zu 16 Schwerekategorien gebündelt: Grundstrafrahmen, Strafrahmen für schwere Fälle, besonders schwere Fälle, minderschwere Fälle usw. Was damit ausgesagt werden kann ist: in welchem Strafenbereich sich die Tat, derentwegen ein Verurteilter rechtskräftig verurteilt wurde, bewegt hat.

In unserem Datensatz wurde für bis zu 5 Straftaten pro Registereintrag, „von vorne gezählt“ die DESTATIS-Kategorie codiert. Dies erlaubt differenzierte Berechnungen in Ergänzung zur rein inhaltlichen Deliktsbenennung (Raub mit Todesfolge, Schwerer Raub, Raub, räuberischer Diebstahl etc.), so dass Veränderungen bei den Probanden aus zweierlei Perspektiven miteinander betrachtet beziehungsweise gewichtet werden können.

Die Grundskala sieht wie folgt aus:

- Schweregrad 1 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten.
- Schweregrad 2 = dito bis zu 1 Jahr
- Schweregrad 3 = dito bis zu 2 Jahren

- Schweregrad 4 = dito bis zu 3 Jahren
- Schweregrad 5 = dito bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 6 = dito von 3 Monaten bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 7 = dito von 6 Monaten bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 8 = dito von 1 Jahr bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 9 = dito von 3 Monaten bis zu 10 Jahren
- Schweregrad 10 = dito von 6 Monaten bis zu 10 Jahren
- Schweregrad 11 = dito von 1 Jahr bis zu 10 Jahren
- Schweregrad 12 = dito nicht unter 1 Jahr
- Schweregrad 13 = dito nicht unter 2 Jahren
- Schweregrad 14 = dito nicht unter 3 Jahren
- Schweregrad 15 = dito nicht unter 5 Jahren
- Schweregrad 16 = lebenslange Freiheitsstrafe.

I. 3.3.3 Divergenzen zwischen numerisch aufgeführten Paragraphen und verbalen Tatbezeichnungen im BZR

Zusätzlicher Arbeitsaufwand aufgrund von Schwierigkeiten bei der Aufnahme der Delikte aus den Bundeszentralregisterauszügen

Gelegentlich stimmen die im Bundeszentralregisterauszug genannten (numerisch aufgeführten) Paragraphen nicht mit der sprachlich vertexteten Tatbezeichnung überein. Solches fällt bei den Auszügen zum Entlassungsjahrgang 2006 merklicher auf als bei den Auszügen zum Entlassungsjahrgang 2003. Ansonsten sind die bekannten Fälle von dogmatisch unangebrachter und also eigentlich „überflüssiger“ sowie gegebenenfalls irreführender Mehrfachnennung von Paragraphen erneut recht häufig aufgetaucht.

Ausgewähltes und zugleich vordringliches Beispiel von Diebstählen: bei Verurteilung wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall ist die Eintragung „§§ 242, 243 StGB) richtig, weil es sich in Fällen des § 243 StGB lediglich um sogenannte Regelfälle eines Straferschwerungsgrundes, aber nicht um eigenständige sogenannte qualifizierte Tatbestandsverwirklichungen handelt. Bei Verurteilung wegen Diebstahls (oder auch Unterschlagung) geringwertiger Sachen ist es richtig, neben § 248a StGB auch § 242 (oder § 246) StGB einzutragen, weil § 248a StGB keine Strafrahmenverschiebung herbeiführt, sondern nur das Strafantragserfordernis regelt. Demgegenüber handelt es sich in Fällen des Diebstahls mit Waffen oder des Bandendiebstahls oder des Wohnungseinbruchsdiebstahls gemäß § 244 StGB nach allgemeiner dogmatischer Ansicht um einen eigenständigen Qualifikationstatbestand mit einem gegenüber dem § 242 deutlich verändertem Strafrahmen (sowohl erhöhte Mindeststrafe als auch erhöhte Höchststrafe). In diesem Fall hat die Nennung des Grundtatbestandes § 242 zu unterbleiben.

Diese Konstellationen sind deshalb alles andere als banal, weil sie Einfluss auf die in die Datenbank eingehende Anzahl sowohl von Deliktsarten als auch von Tatmengen haben. Wenn die für die Ausfüllung der Meldebögen zum BZR zuständigen Beamten der örtlichen Geschäftsstellen jedes Mal präzise die Information mit übertragen würden, ob das Gericht entweder eine Tateinheit/Idealkonkurrenz (§ 52 StGB) oder eine

Tatmehrheit/Realkonkurrenz (§§ 53-55 StGB) bei der Verurteilung zugrunde gelegt hat, könnte man Zweifelsfragen relativ schnell klären.

Jedoch müssen wir bei der Detailberatung über einzelne Registereintragungen immer wieder feststellen, dass dies leider dezidiert nicht durchgehend der Fall ist. Infolge dessen kommt es dann darauf an, durch Abwägen des „Gesamtbildes“ der entsprechenden Eintragung (auf der Basis der forensischen Erfahrung des Projektleiters in Tübingen) eine Interpolation vorzunehmen, die den „wirklichen Urteilsgehalt“ so exakt wie irgend möglich widerspiegelt. Auch das Beispiel der nicht selten verzeichneten Leistungserschleichung (§ 265a StGB) ist bezeichnend. Es handelt sich bei diesem Delikt im Vergleich zum Grundtatbestand des Betruges (§ 263 StGB) um einen eigenständigen Privilegierungstatbestand. Ein konkreter Fall wird meistens bagatellhaft sein, so dass es aus Klarstellungsgründen korrekt ist, dann entsprechend der Verweisvorschrift in § 248a Abs. 3 StGB die Formel „§§ 265a, 248a StGB“ einzutragen. Wenn aber Betrug und Leistungserschleichung textlich eingetragen sind und einmal § 52 StGB genannt wird (was dogmatisch nicht sein kann), ein andermal § 53 StGB (was bei mehreren selbständigen Taten dogmatisch durchaus korrekt wäre), wieder ein andermal aber weder § 52 StGB noch § 53 StGB, dann können „in Wirklichkeit“ ganz verschiedene Varianten vorgelegen haben, etwa eine nicht geringfügige Leistungserschleichung oder ein mit Betrug realkonkurrierende geringfügige Leistungserschleichung oder auch etwas Anderes.

Bei Verurteilung wegen Raubes werden § 249 und § 250 StGB mit diversen Variationen grundsätzlich zusammen genannt, obwohl nach dem Textbefund in einem Fall etwa eindeutig allein ein schwerer Raub als Qualifikationstatbestand vorliegt (bei dem § 249 nicht aufzuführen ist), während es sich bei einem anderen Fall ersichtlich um Realkonkurrenz von Taten des schlichten Raubes (§ 249 StGB) sowie von Taten des schweren Raubes (§ 250 StGB) handelt, aber in der Nummerierung die Angabe von § 53 StGB fehlt.

Bei Verurteilung wegen räuberischer Erpressung (§ 255 StGB) oder wegen räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) regelt das Gesetz beide Male, dass der Täter „gleich einem Räuber“ zu bestrafen ist. Damit gilt sozusagen die ganze „Schwerepalette“ der §§ 249 ff. StGB. Beide Tatbestände sind echte Qualifikationstatbestände. Daher sind die Grundtatbestände, entweder § 253 StGB oder § 242 StGB (von anderen Besonderheiten zu schweigen) nicht mit aufzuführen. Dies geschieht aber nicht selten, und gemäß der Vertextung kann es sein, dass in einigen Fällen nach dem Urteil wohl Realkonkurrenz verschiedener Taten vorlag, „zahlenmäßig“ aber wiederum § 53 StGB nicht mit aufgeführt wurde. Je nach Konstellation wäre bei einer einzelnen abgeurteilten Tat im Übrigen entweder die Formel „§§ 255, 249“ („§§ 252, 249“) oder die Kombination mit § 250 oder die Kombination mit § 251 (Raub mit Todesfolge) zu wählen, nicht aber - um nur eine der zu findenden Eintragsvarianten anzuführen - eine ganze Reihe, nämlich „§§ 249, 250, 253, 255 StGB“. Sie wäre gegebenenfalls bei Realkonkurrenz zutreffend, dann müsste aber § 53 StGB explizit mit aufgeführt sein.

Diese vom Text und der Zahlen-Nennung her mehrdeutigen Mehrfachnennungen von Paragraphen führt zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung, da im jeweiligen Fall sozusagen „nach-denkend“ geprüft werden muss, welche Darstellung nun die korrekte ist: Entweder die numerisch aufgeführten Paragraphen oder die sprachlich-textlich genannten Delikte, falls sich nicht sogar eine Interpolation aus beiden Nennungen bei präziser das Urteils des

Gerichts gedanklich nachvollziehenden Lektüre zwingend aufdrängt. Zusätzlicher Aufwand entsteht dadurch, dass mitunter infolge einer seriellen Reihung von Paragraphennummern nicht sofort klar ist und auch nicht ohne weiteres (vor allem für nicht forensisch erfahrene Projektmitarbeiter) schon bei erstem genaueren Nachdenken klar wird, ob es sich um eine Vorschrift des JGG oder des StGB handelt.

I.3.3.4 Sonderfälle

Zwei der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006, die dieser Untersuchung vorliegen, wurden aus dem Offenen Vollzug der JVA Gießen entlassen. Sie wurden mit aufgenommen. Ihr inhaltlicher Gehalt ist diskutabel, da diesen zwei Probanden die pädagogischen Programme, die in Rockenberg und Wiesbaden durchgeführt werden, nicht bis zur Entlassung zur Verfügung standen, der Wert derselben demnach nicht untersucht werden kann. Weiterhin haben zwei Probanden jeweils ein ausländisches Urteil vermerkt (ein schwedisches und ein österreichisches Urteil).

Teilweise konnte aufgrund der genannten Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich der Angabe von verbal genannten Delikten und entsprechenden Paragraphen, als auch hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs einer individuellen kriminellen Karriere und deren Eintragung im Bundeszentralregister, die Rekonstruktion des Ablaufs nur durch ergänzende Überlegungen gelingen. So kommt es beispielsweise, dass für einen Probanden als Tag der Entlassung ein Datum genannt wird, das nach dem errechneten und im Formblatt verzeichneten Datum des Endes der Strafe liegt: Ein plausibles Beispiel für die nicht explizit erkennbare Stimmigkeit einer solchen Eintragung wäre, dass der Proband im direkten Anschluss an die Strafe aus dem Bezugsurteil den Rest aus einer weiteren noch nicht voll erledigten Strafe zu verbüßen hatte, oder auch, dass er wegen zurechenbarer Nichtzahlung des Restes einer früheren Geldstrafe noch ein paar Tage Ersatzfreiheitsstrafe „absitzen“ musste; selbst das Wirksamwerden eines in Überhaft notierten Untersuchungshaftbefehls in der juristischen Sekunde der Erledigung der Strafe des Bezugsurteils oder ihrer Aussetzung zur Bewährung läge nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, von sonstigen Varianten zu schweigen.